



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart
Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt für Umweltschutz
Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser

Frau Tanja Strohmaier

Mail: t.strohmaier@remm-murr-kreis.de

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis
Robert Auersperg
Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt
Robert.Auersperg@lnv-bw.de
Ingo Seiter
info@ingenieur-seiter.de

Weinstadt, 30.01.2018

Aktenzeichen 322104 – 691.17/114312 st
Renaturierung des Gewässers Unterer Bach südlich Hauptstraße
in Winnenden–Birkmannweiler
Antragsteller: Baustolz, Stuttgart GmbH

Sehr geehrte Frau Strohmaier,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer
Stellungnahme.

Unklar für uns ist, ob das Ziel die Gestaltung und Schaffung einer **Grünanlage** oder eine
Renaturierungsmaßnahme ist. Es sind zwar Verbesserungen gegenüber einer Verdolung
festzustellen, aber keine echte Renaturierung.

Wie wird von Seiten der unteren Wasserbehörde begründet, dass innerhalb des **5 Meter**
breiten Gewässerrandstreifens beidseitig Treppen, Mauern Stellplätze etc. gebaut werden
dürfen? Dies widerspricht unserer Ansicht nach der gesetzlichen Regelung zum
Gewässerrandstreifen (Seite 10 der Antragsunterlagen). Baumaßnahmen die nicht direkt mit
Renaturierungsmaßnahmen zu tun haben, werden von uns abgelehnt.

Die **Bepflanzung der Bachzone** (Seite 9) orientiert sich bei der Bepflanzung an einer „offen
einsehbaren, einheitlich ruhigen und pflegeleichten Grünanlage“. Wir sind der Ansicht, dass
eine sinnvolle, naturnahe Bepflanzung erfolgen soll.

Feldahorn (acer campestre) ist keine wasserbegleitende Baumart. Eschen und Erlen
wären für eine Böschungssicherung geeignet.

Das „pflanzen“ einzelner Stauden ist wenig sinnvoll. Wir meinen, dass die **Ansaat einer**
gewässerbegleitenden Hochstaudenflurmischung ökologisch wertvoll und wohl auch
kostengünstiger ist.

Es erschließt uns nicht, warum für dieses kurze Stück der sogenannten Bachrenaturierung ein **Pflegeweg** mit einer mittleren Breite von 3 Metern (Seite 9) benötigt wird. Wenn eine naturnahe Gestaltung vorgenommen wird, sind Pflegemaßnahmen nicht so häufig wie bei der Planung einer Grünanlage. Wir meinen, dass für den Pflegeaufwand keine teure Maßnahme für einen Wegebau für einen Radlader aufgewendet werden braucht.

Im Antrag fehlen Angaben darüber, wie **Störsteine** gegen Ausschwemmung bei Hochwasser gesichert werden. Auch bitten wir noch um Angaben über die Größe und Gewicht der Wasserbausteine.

Für uns stellt sich die weitere Frage warum auf einen „**lebenden Verbau**“ (Ingenieurbiologische Bauweise mit Weidenflechtanlagen, Krainerwand, etc.) verzichtet wird.

Es gibt nur drei Querschnitte, an der interessantesten Stelle direkt am **Einlauf gibt es kein Querprofil**, wie verhält sich dort das Hochwasser und wie sieht es dort genau aus, das wäre noch sinnvoll. Laut Bericht ist bei einem HQ 100 noch etwa 50 cm zwischen Gehweg und Wasseroberkante vorhanden, aus unserer Sicht ohne einen Raumrechen der Verklausungen verhindert sehr gefährlich.

Den von BIT Ingenieure vorgenommenen **hydraulischen Berechnungen** kann gefolgt werden und sollen Bestandteil der Baumaßnahmen sein.

Wir sind der Ansicht, dass auch in einem **kleinen Umfeld Renaturierungsmaßnahmen** durchgeführt werden können, die den Namen „Renaturierung“ zu Recht führen.

Aus diesem Grund fordern wir eine **Überarbeitung der vorgelegten Planunterlagen** die ökologischen Maßstäben in Hinblick des **Artenrückgangs** gerecht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Robert Auersperg



Sprecher des LNV AK Rems-Murr-Kreis